

Die Aschersleber erleben ein Laga-Sommermärchen

Die Landesgartenschau begeistert die Aschersleber und ihre Gäste. Am 23. Juni konnte bereits der 200.000 Besucher begrüßt werden und täglich werden es mehr. Besonders an den Wochenenden strömen Tausende in die Parks und in die historische Altstadt. Überall sieht man Menschen mit Fotoapparaten und Geländeplänen, die staunend durch die älteste Stadt Sachsen-Anhalts laufen.

Bei der ersten Besucherumfrage am Pfingstwochenende haben fast 100 Prozent der Befragten die Gartenschau und die Stadt Aschersleben mit „sehr gut“ oder „gut“ bewertet. Ein Ergebnis, das auch die städtischen Mitarbeiter im „Info-Point“ in der Bestehornstraße bestätigen können. „Die Besucher sind positiv überrascht von Aschersleben. Das hätten sie nie gedacht, dass Aschersleben so schön ist und dass sie noch gar nicht alles gesehen haben. Viele wollen noch einmal kommen“, erzählt Claudia Kepke, Tourismus-Mitarbeiterin der Stadt. „Auch unter der Woche ist das Gelände gut besucht. Da sind es vor allem ältere Menschen, die mit dem Bus kommen. An den Wochenenden sind dagegen viele Familien unterwegs“, schätzt sie ein. Claudia Kepke und ihre Mitarbeiterinnen informieren die Besucher über alles, was Aschersleben neben der Landesgartenschau noch zu bieten hat: die drei neuen touristischen Routen Stadtbefestigung, Parks und Architektur, der Zoo, das Kriminalpanoptikum, das Museum, das Ballhaus, und, und, und. „Manche kommen sogar wieder und bedanken sich“, so Claudia Kepke.

In den kommenden Wochen können sich die Aschersleber und ihre Gäste noch auf viele Veranstaltungshöhepunkte auf dem Laga-Gelände freuen. Am Samstag, den 3. Juli 2010, erfreuen die Augsburger Domsingknaben mit ihren glasklaren Stimmen die Besucher bei einem Konzert auf der Herrenbreite. Eine Woche später steht das Blasmusikfestival auf dem Programm. Am Samstag darauf, dem 17. Juli 2010, gibt Andrea Berg ein Konzert auf der Herrenbreite.

Am 24. Juli gibt es dann etwas für alle Sinne. Colours Of Nature - Klangfarben der Natur heißt die aufwändige Laser-Animation mit überwältigendem Sound und faszinierenden Pyro-Effekten. Kurz darauf ist erneut der MDR zu Gast. Der MDR Musiksommer macht Station auf der Gartenschau und bringt Justus Frantz und die Philharmonie der Nationen mit.

Zum Schulbeginn können sich dann die Kleinsten auf das Zuckertütenfest freuen. Am 7. August von 14 bis 18 Uhr stehen die ABC-Schützen im Mittelpunkt der Landesgartenschau. Die Nacht der Sinne lockt am 14. August mit Licht und Musik aus der Barockzeit. Bis Mitternacht verwandeln sich alle Parks in stimmungsvolle Landschaften.

Ein weiterer musikalischer Höhepunkt ist die Oper „Nabucco“, ein monumentales Open-Air-Erlebnis mit über 100 Mitwirkenden. Das Ensemble gastiert am 20. August auf der Herrenbreite.

Am ersten September-Wochenende steigt traditionell wieder das Park- und Lichterfest, u.a. mit der MDR Schlaglerparade und dem Fest der Aschersleber Ortsteile.

Mehr Laga-Termine auf Seite 13.



Besucher genießen die Ruhe im Stadtspark.

Foto: Hasenfusz

Geborgenheit

in Ihrem neuen Zuhause im Grünen

Pflegeheim & Kurzzeitpflege

„Harzblick“



Ermslebener Str. 82
06449 Aschersleben
Tel. 03473/91 3995
Handy 0179/322 61 82



Inh./Heimleiterin
Aileen Duve

Häusliche

Krankenpflege



Heinrich-Heine-Str. 1
06449 Aschersleben
Tel. 03473/80 75 38
Handy 0179/322 61 83

Wir sind rund um die Uhr für Sie da!

www.pflege-im-harz.de

Audi Service



Erst zum Träger Autohaus,
Ihrem Audi Service Partner,
dann in den Urlaub,
denn so fahren Sie gut!

Mit einem Audi Top Service
ist der Sommer perfekt!

TRÄGER ...mit uns in die Zukunft fahren!
autohaus

06467 Hoym – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

■ Vorlage V/0162/10

Beschluss zur 1. Änderung des Pachtvertrages mit dem Tennisclub „Grün-Weiß“ Aschersleben e. V.

■ Vorlage V/0168/10

Beschluss zur Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt

■ Vorlage V/0169/10

Beschluss zur Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf

■ Vorlage V/0170/10

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen

■ Vorlage V/0175/10

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen der Bürger zum Bebauungsplan Nr. 03 „Wohngebiet - Am Walkmühlenweg“ 1. Änderung in Aschersleben

■ Vorlage V/0176/10

Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 03 „Wohngebiet - Am Walkmühlenweg“ 1. Änderung - in Aschersleben

■ Vorlage V/0180/10

Ausbaubeschluss zum Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage in der Feld- und Schützenstraße

■ Vorlage V/0182/10

Ausbaubeschluss zum Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage in der Askanierstraße

■ Vorlage V/0185/10

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008

■ Vorlage V/0186/10

Partnerschaftsvertrag Kerava/Aschersleben

■ Vorlage V/0196/10

Breitbandversorgung für die Ortsteile

■ Vorlage V/0160/10

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben

■ Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

■ Öffentliche Bekanntmachung zum Einleitungsbeschluss Aschersleben/4

■ Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben mit den Ortsteilen Winningen und Klein Schierstedt

■ Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Betr.: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung in Aschersleben

■ Öffentliche Bekanntmachung

„Flurbereinigung Nachterstedt-Hoym B6n, Salzlandkreis, ASL 7.147“

Vorlage V/0162/10 Beschluss zur 1. Änderung des Pachtvertrages mit dem Tennisclub „Grün-Weiß“ Aschersleben e. V.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 16. Juni 2010, dass der Oberbürgermeister ermächtigt wird, die in der Anlage beigefügte 1. Änderung zum Pachtvertrag vom 06.06.1993 zu unterzeichnen.

Vorlage V/0168/10 Beschluss zur Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16. Juni 2010 die in der Anlage beigefügte Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt.

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 16.06.2010 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Beitragsatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Klein Schierstedt“ vom 06.05.2009 in der zurzeit gültigen Fassung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2009 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit - Klein Schierstedt - **0,3705 EUR/qm Beitragsfläche.**

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aschersleben, den 16.06.2010

Oberbürgermeister

Dienstiegel

Vorlage V/0169/10 Beschluss zur Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 16. Juni 2010 die in der Anlage beigefügte Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf.

Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2009 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf“

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 105), in der jeweils geltenden Fassung und § 7 der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf“ vom 01.01.2009 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 16.06.2010 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Beitragsatz

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Drohndorf“ vom 01.01.2009 in der zurzeit gültigen Fassung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen bis zum Ablauf des 31. Dezember des laufenden Jahres ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Beitrag beträgt im Jahr 2009 je Quadratmeter Beitragsfläche für die Abrechnungseinheit - Drohndorf - **0,0564 EUR/qm Beitragsfläche.**

- Die Umlage der Herstellungskosten auf die Beitragspflichtigen erfolgt entsprechend der gültigen Straßenausbaubeitragsatzung getrennt nach Straßenzügen.
- Auf die Erhebung von Vorleistungen wird verzichtet.

**Vorlage V/0182/10
Ausbaubeschluss zum Neubau der
Straßenbeleuchtungsanlage in der
Askanierstraße**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 16. Juni 2010:

- Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Askanierstraße wird neu gebaut.
- Die Umlage der Herstellungskosten auf die Beitragspflichtigen erfolgt entsprechend der gültigen Straßenausbaubeitragsatzung.
- Auf die Erhebung von Vorleistungen wird verzichtet.

**Vorlage V/0185/10
Jahresrechnung für das Haushaltsjahr
2008**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 16. Juni 2010:

- Die Jahresrechnung 2008 wird entgegen genommen.
- Der Oberbürgermeister wird für die Haushaltsführung des Haushaltsjahres 2008 entlastet.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2008:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	41.330.745,70 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	13.728.151,52 EUR
Summe Soll-Einnahmen	55.058.897,22 EUR
+ Neue Haushaltseinnahmereste	6.727.956,14 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	274.243,79 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	600.275,99 EUR
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	60.912.333,58 EUR

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	41.702.423,42 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	12.677.980,26 EUR
Summe Soll-Ausgaben	54.380.403,68 EUR
+ Neue Haushaltsausgaberechte	
Verwaltungshaushalt	253.360,00 EUR
Vermögenshaushalt	7.761.943,99 EUR
./. Abgang alter Haushaltsausgaberechte	
Verwaltungshaushalt	7.696,51 EUR
Vermögenshaushalt	274.243,79 EUR

./. Abgang alter Kassenausgaberechte	0,00 EUR
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	62.113.767,37 EUR
Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigter Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	-1.201.433,79 EUR

Die Jahresrechnung 2008 liegt gemäß § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 05. Juli 2010 bis einschließlich 14. Juli 2010 im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.37, während der allgemeinen Öffnungszeiten, öffentlich aus.

**Vorlage V/0186/10
Partnerschaftsvertrag
Kerava/Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 16. Juni 2010 den in der Anlage beigefügten Partnerschaftsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Andreas Michelmann, Markt 1, D-06449 Aschersleben und der Stadt Kerava, vertreten durch Herrn Stadtdirektor Rolf Paqvalin, Kauppakaari 11, SF-04200 Kerava abzuschließen.

**Vorlage V/0196/10
Breitbandversorgung für die Ortsteile**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 16. Juni 2010

- den flächendeckenden Ausbau der Breitbandversorgung in den nicht- bzw. unterversorgten Ortsteilen von Aschersleben,
- zur Finanzierung des Eigenanteils eine außerplanmäßige Ausgabe zur Deckung in Höhe von 160.444,00 Euro,
- zur Refinanzierung des Eigenanteils der Stadt in erster Linie die vorhandenen Rücklagen der Ortsteile zu verwenden.

*Wegen eines Druckfehlers muss die
Gefahrenabwehrverordnung der Stadt
Aschersleben erneut veröffentlicht werden.*

**Vorlage V/0160/10
Gefahrenabwehrverordnung der Stadt
Aschersleben**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschloss in seiner Sitzung am 12. Mai 2010:

- Der Stadtrat nimmt die Zustimmung des Salzlandkreises vom 08.03.2010 zu der am 02.12.2009 beschlossenen Gefahrenabwehrverordnung (Beschluss-Nr. 75/09, Vorlagen-Nr. V/0065/09) zur Kenntnis.
- Der Stadtrat hat die in der Anlage beigefügte Gefahrenabwehrverordnung in seiner Sitzung am 02.12.2009 beschlossen (Beschluss-Nr. 75/09, Vorlagen-Nr. V/0065/09). Dieser Beschluss wird hiermit bestätigt.

**Gefahrenabwehrverordnung
der Stadt Aschersleben**

**betreffend die Abwehr von Gefahren
bei Verkehrsbehinderungen und
-gefährdungen, Anpflanzungen,
Missbrauch öffentlicher Einrichtungen,
ruhestörenden Lärm, Tierhaltung,
Verunreinigungen, offenen Feuern im
Freien, Betreten und Befahren von
Eisflächen, mangelhafter
Hausnummerierung und bei
Belästigungen der Allgemeinheit**

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 12.05.2010 für das Gebiet der Stadt Aschersleben folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
- § 3 Anpflanzungen
- § 4 Missbrauch öffentlicher Einrichtungen
- § 5 Ruhestörender Lärm
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Verunreinigungen
- § 8 Offene Feuer im Freien
- § 9 Eisflächen
- § 10 Hausnummern
- § 11 Belästigung der Allgemeinheit
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, Brücken, Tunnel, Über- und Unterführungen sowie Durchgänge, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grün- und Erholungsanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengraben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- Fahrbahnen sind diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen.
- Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Wege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1, 50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a der StVO und Treppen.
- Radwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.
- Gemeinsame Rad- und Gehwege sind diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Ver-

kehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

- (6) Grün- und Erholungsanlagen sind alle der öffentlich zur Verfügung stehenden, gärtnerisch gestalteten Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen, der Promenadenring, die Eineterrassen und allgemein zugängliche Spiel- und Bolzplätze sowie Sportplätze.
- (7) Zubehör der Straßen, Gehwege, Radwege, Grün- und Erholungsanlagen sind auch die dazugehörigen Einrichtungen. Das sind alle Gegenstände, die zur zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Papierkörbe, Spielgeräte, Wartehäuschen, Schaltschränke, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten. Außerdem gehören dazu auch Bäume oder bauliche oder sonstige Anlagen wie Gebäudeeinfriedungen, Stützmauern, Schutzgitter sowie alle anderen damit vergleichbaren Einrichtungen und Gegenstände, die an öffentlichen Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwegen oder Grün- und Erholungsanlagen angrenzen und von dort aus einsehbar sind.
- (8) Fahrzeuge sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen - dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitzen, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen und Bäumen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Sachherrschaft zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklimmen. Das Erklimmen von Bäumen, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, erfolgt auf eigene Gefahr.

- (5) Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, müssen mit festen Türen, Deckeln oder Rosten verschlossen sein, die so geschaffen sein müssen, dass diese von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Ihre Oberfläche muss so beschaffen sein, dass ein Ausgleiten verhindert wird. Sie dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Dies gilt für Treppen die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen entsprechend.
- (6) Es ist untersagt,
 - a. Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugte Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
 - b. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder sonst unwirksam zu machen.
- (7) Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen insbesondere aus Fenstern und Balkonen zu sichern.

§ 3

Anpflanzungen

- (1) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sind vom Eigentümer so zu errichten und zu unterhalten, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden.
- (2) Überhängende und hervorstehende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, sind vollständig zu entfernen.
- (3) Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dürfen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen weder verdecken noch ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen.
- (4) Der Verkehrsraum muss über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (5) Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen sind an Straßenkreuzungen, -einfriedungen und Kurven entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

§ 4

Missbrauch öffentlicher Einrichtungen

- (1) Es ist untersagt, Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu beschädigen, zu verstopfen oder zu verunreinigen.
- (2) Es ist untersagt, Einrichtungen wie Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen zweckfremd zu benutzen, an

hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen oder diese zu verunreinigen (z. B. bekleben, beschriften, bemalen).

- (3) Es ist untersagt öffentliche Brunnen zum Baden und Waschen zu benutzen.

§ 5

Ruhestörender Lärm

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten
 - a. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage);
 - b. Mittagsruhe (werktags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr);
 - c. Nachtruhe (werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr).
- (2) Für den Betrieb bestimmter Geräte und Maschinen wird auf die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002, in der derzeit gültigen Fassung, hingewiesen. Im § 7 dieser Verordnung sind Festsetzungen zu den Betriebszeiten getroffen.
- (3) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.
- (4) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (5) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb).

§ 6

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang anhaltendes Bellen, Heulen oder andere tierische Laute die Nachbarn zu den im § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten umgehend zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

- (4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen Tiere nicht mitgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde.
- (5) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zum Schutz von Mensch und Tier, Hunde innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslagen, stets an der Leine zu führen. Hunde dürfen innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslagen nur auf den für Hunde ausdrücklich zugelassenen Flächen und außerhalb dieser Ortslagen, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und dann, wenn keine unmittelbare Gefahr für Mensch und Tier besteht, frei laufen gelassen werden.
- (6) Verwilderte Tauben und verwilderte Katzen dürfen auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 7 Verunreinigungen

- (1) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nur so gegossen werden, dass kein Wasser auf die Straße hinunterläuft oder tropft und keine Passanten geschädigt oder belästigt werden können.
- (2) Es ist verboten, an öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Kleinabfälle aller Art (wie z. B. Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigaretten, Kunststoffbecher, Zigarettenschachteln, Zeitungen, Zigarettenkippen, Kaugummi) wegzwerfen oder abzulagern.
- (4) Nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll oder Altstoffsammlungen sind spätestens bei Eintritt der Dunkelheit vom Verursacher wieder von der Straße zu entfernen.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen Feuern im Freien ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften (z. B. Abfallbeseitigungs- oder Naturschutzrecht) der Erlaubnis der Stadt Aschersleben. Diese Erlaubnis ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.
- (2) Jedes zugelassene offene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerfläche verlassen wird, ist diese abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.

§ 9 Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten. Die Freigabe von Eisflächen wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten,
 - a. die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren;
 - b. Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 10 Hausnummern

- (1) Die Erteilung einer Hausnummer erfolgt nach Vorliegen der Erschließungsvoraussetzungen. Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Nummer.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sichtbar und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von dem Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 11 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist, soweit dies durch andere Satzungen nicht bereits ausdrücklich geregelt ist, untersagt:
 - a. das Nächtigen und Zelten;
 - b. das Verrichten der Notdurft;
 - c. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften Minderjähriger zu dieser Art des Bettelns.
- (2) Unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist es auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen untersagt, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden können.

§ 12 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene, öffentliche zugängliche Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen nicht so verschlossen hält, dass diese von Unbefugten geöffnet werden können sowie Kellerschächte oder ähnliche Öffnungen bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder Kellerschächte und ähnliche Öffnungen sowie Treppen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht in der Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 2 Abs. 6 a. Veränderungen am Straßenkörper vornimmt und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen unbefugt Verkehr- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen entfernt, beschädigt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
 7. § 2 Abs. 6 b. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen beseitigt, beschädigt oder unwirksam macht,
 8. § 2 Abs. 7 Blumentöpfe und -kästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen und Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen insbesondere aus Fenstern, und Balkonen sichert,
 9. § 3 Abs. 1 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen von Grundstücken (insbesondere Bäume, Sträucher und Hecken), die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, nicht so errichtet und unterhält, dass Verkehrsteilnehmer oder Sachen weder gefährdet noch behindert werden,
 10. § 3 Abs. 2 überhängende und hervorsteckende Äste und Zweige von Bäumen, dornige und stachelige Sträucher und sonstige Pflanzenteile, die Verletzungen oder andere Beeinträchtigungen hervorrufen können, nicht vollständig entfernt,

11. § 3 Abs. 3 durch Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen die Sicht auf Verkehrs- und Lichtzeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Anlagen der Ver- und Entsorgung oder andere Einrichtungen verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt,
12. § 3 Abs. 4 den Verkehrsraum über Gehwegen unterhalb einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen, Parkspuren und Radwegen unterhalb einer Höhe von 4,50 m nicht freigehalten hat,
13. § 3 Abs. 5 Einfriedungen und sonstige Bepflanzungen an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven entweder nicht durchsichtig oder nicht niedrig genug gehalten hat, so dass dadurch die Verkehrsübersicht behindert ist,
14. § 4 Abs. 1 Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle beschädigt, verstopft oder verunreinigt,
15. § 4 Abs. 2 Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Masten, Denkmäler, Brunnen, Bänke, Stühle, Spielgeräte, Bäume, Wartehäuschen zweckfremd benutzt, an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt oder diese verunreinigt (z.B. beklebt, beschriftet, bemalt),
16. § 4 Abs. 3 öffentliche Brunnen zum Baden und Waschen benutzt,
17. § 5 Abs. 3 bei der Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
18. § 5 Abs. 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört,
19. § 5 Abs. 5 Werksirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probebetrieb, gebraucht,
20. § 6 Abs. 1 Satz 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
21. § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder andere tierische Laute die Nachbarn zu den in § 5 Abs. 1 festgelegten Ruhezeiten stören,
22. § 6 Abs. 2 nicht verhütet, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder andere Tiere anspringt oder anfällt,
23. § 6 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass ihr Tier öffentliche Straßen, Geh- und Radwege sowie Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,
24. § 6 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigungen die Verpflichtung zur Säuberung nicht oder nicht umgehend erfüllt,
25. § 6 Abs. 4 Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätzen mitführt,
26. § 6 Abs. 5 Hunde innerhalb der geschlossenen bebauten Ortslage nicht an der Leine führt,
27. § 6 Abs. 6 wildlebende Tauben und wildlebende Katzen auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen und in Grün- und Erholungsanlagen füttert,
28. § 7 Abs. 1 Blumen auf Balkonen oder in offenen Fenstern so begießt, dass Wasser auf die Straße hinunterläuft oder -tropft und Passanten dadurch geschädigt oder belästigt werden,
29. § 7 Abs. 2 die in öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen aufgestellten Abfallbehälter zur Beseitigung von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfall benutzt,
30. § 7 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Haus-, Küchen- und gewerbliche Abfällen, Kleinabfälle aller Art (wie z. B. Dosen, Flaschen, Verpackungen, Zigaretten, Kunststoffbecher, Zigaretten-schachteln, Zeitungen, Zigarettenkippen, Kaugummi) wegwirft oder ablagert,
31. § 7 Abs. 4 nicht abgeholte Gegenstände aus Sperrmüll und Altstoffsammlungen nicht spätestens bei Eintritt der Dunkelheit wieder von der Straße entfernt,
32. § 8 Abs. 1 vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften ohne Erlaubnis der Stadt Aschersleben ein Oster-, Lager- oder offenes Feuer im Freien, anlegt und unterhält,
33. § 8 Abs. 2 als erwachsene Person ein zugelassenes offenes Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt oder die Feuerstelle vor verlassen nicht so ablöscht, dass ein Wiederaufleben ausgeschlossen ist,
34. § 9 Abs. 1 Eisflächen betritt,
35. § 9 Abs. 2 a. Eisflächen mit Fahrzeugen befährt,
36. § 9 Abs. 2 b. Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
37. § 10 Abs. 1 sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
38. § 10 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
39. § 10 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
40. § 10 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
41. § 11 Abs. 1 a. auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt oder zeltet,
42. § 11 Abs. 1 b. auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen die Notdurft verrichtet,
43. § 11 Abs. 1 c. auf öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
44. § 11 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang) und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielplätzen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederlässt oder aufhält, dass dort in Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen gefährdet oder belästigt werden.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land vom 15.05.2003 außer Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Aschersleben, den 12.05.2010

Michelmann
Oberbürgermeister

Dessau-Roßlau, den 10.06.2010

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstr. 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-23691-2009

Gemarkung Wilsleben, Flur 2, Flurstücke 25 und 47/6

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 07.07.2010 bis 06.08.2010 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:
Montag, Mittwoch, Donnerstag

	8.00 - 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Stadt Aschersleben, Markt 1 in 06449 Aschersleben zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet
Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen

Halberstadt, den 26.04.2010

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte
(Flurneuordnungsbehörde)
Große Ringstraße
38820 Halberstadt

Öffentliche Bekanntmachung zum Einleitungsbeschluss Aschersleben/4

Anordnung:

Nach §§ 103a ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) wird der

Freiwillige Landtausch Aschersleben/4 Landkreise Salzlandkreis und Saalekreis Verfahrens-Nr. SLK 028

angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 55,35 ha. Es ist auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten, Anlage 2, Blatt 1 bis 18, dargestellt.

Für die aus der Anlage 1 ersichtlichen Teile des angeordneten Verfahrensgebietes, die bereits an verschiedenen Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG beteiligt sind, werden keine Anschlussanordnungen getroffen. Sie sind für die Dauer des freiwilligen Landtausches an diesem Verfahren und dem jeweiligen Flurbereinigungsverfahren beteiligt. In den Flurbereinigungsverfahren getroffene Anordnungen bleiben unberührt.

Begründung:

Die Tauschpartner haben am 02.12.2009 und 07.12.2009 die Durchführung eines freiwilligen Landtausches für die in der Anlage 1 benannten Flurstücke schriftlich beantragt. Sie haben glaubhaft dargelegt, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt (§ 103c FlurbG).

Die örtliche Zuständigkeit des ALFF Mitte hat das Landesverwaltungsamt mit Verfügung vom 28.01.2010 bestimmt (§ 3 Abs. 2 FlurbG).

Die Entlassung der bereits an Flurbereinigungsverfahren beteiligten Flurstücke ist entbehrlich, da der freiwillige Landtausch den Flurbereinigungsverfahren nicht entgegensteht und die teilweise Kombination der Verfahren den angestrebten Eigentumswechsel erheblich begünstigt (§ 103j FlurbG).

Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses, beim ALFF Mitte unter Angabe der Verfahrensnr. anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3 - Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim ALFF Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst - Kamieth - Straße 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§§ 115 Abs. 1 FlurbG und 187 Abs. 1 BGB).

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Christoph Schierhorn

Der Einleitungsbeschluss Aschersleben/4 einschließlich der Grundstücksliste und der Liegenschaftskarten liegen in der Zeit

vom 05.07.2010 bis 16.07.2010

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II, Hohe Straße 7, Stadtplanungsamt, Zimmer 113, während der Dienststunden

Montag u. Mittwoch: 9 Uhr - 15 Uhr
Dienstag: 9 Uhr - 12 Uhr
13 Uhr - 16 Uhr

Donnerstag: 9 Uhr - 12 Uhr
13 Uhr - 18 Uhr
Freitag: 9 Uhr - 12 Uhr

aus.

Michelmann
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Anlage 1
Flurneuordnung zum Einleitungsbeschluss
und Forsten Mitte vom 26.04.2010
23.5 - 611 - SLK 028

Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens
Salzlandkreis	Aschersleben	1	107/36	
	Aschersleben	3	103/2	
	Aschersleben	4	6/4	
	Aschersleben	4	7/2	
	Aschersleben	4	7/3	
	Aschersleben	7	6	Vorharz Ost 3 (Bón)
	Aschersleben	20	189/7	Vorharz Ost 2 (Bón)
	Aschersleben	20	189/11	Vorharz Ost 2 (Bón)
	Aschersleben	90	8/1	
	Giersleben	6	25	
Giersleben	7	59	Giersleben/Strummen-dorf Bón	
Giersleben	7	82	Giersleben/Strummen-dorf Bón	
Wilsleben	4	62/9		
Wilsleben	4	62/15		
Saalekreis	Brachwitz	3	165/25	
	Morl	1	177/15	
	Morl	1	178/15	
	Morl	2	86/12	
	Morl	4	21/1	
	Morl	4	21/3	
	Morl	4	21/2	
	Morl	4	24/3	
	Morl	4	24/4	
	Morl	4	27/1	
	Morl	4	28/2	
	Morl	4	3/3	
	Morl	4	5/1	
	Morl	4	6/8	
	Morl	5	50/23	
Morl	5	1/1		
Morl	5	1/3		
Morl	5	50/15		
Morl	5	50/24		
Morl	5	25/25		
Morl	5	1/2		
Morl	5	25/13		
Morl	5	42/4		
Morl	5	74/2		
Morl	5	78		

Landkreis	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens
	Morl	5	93/1	
	Morl	5	14/14	Wallwitz (A 14)
	Morl	5	14/15	Wallwitz (A 14)
	Morl	5	14/16	Wallwitz (A 14)
	Morl	5	158	
	Wallwitz	1	49/44	

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aschersleben mit den Ortsteilen Winnigen und Klein Schierstedt

Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. September 2007 beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben mit den Ortsteilen Winnigen und Klein Schierstedt wurde mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 09.11.2007 Az.: 204-21101/SLK/015 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben mit den Ortsteilen Winnigen und Klein Schierstedt tritt mit Wirkung vom 01.12.2007 in Kraft.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan der Stadt Aschersleben mit den Ortsteilen Winnigen und Klein Schierstedt einschließlich Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II - Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, während der Dienststunden

Mo und Mi : 8.00 - 15.00 Uhr
Di : 8.00 - 16.00 Uhr
Do : 8.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 17.30 Uhr
Fr : 8.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, den 21. Juni 2010

Michelmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Betr.: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 06.05.2009 den Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse“, 1. Erweiterung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurden gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung in Aschersleben tritt mit Wirkung vom 23.05.2009 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II - Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 114, während der Dienststunden

Mo und Mi : 8.00 - 15.00 Uhr
Di : 8.00 - 16.00 Uhr
Do : 8.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 17.30 Uhr
Fr : 8.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190) wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Aschersleben, 21. Juni 2010

Michelmann
Oberbürgermeister

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
(Flurbereinigungsbehörde)
Große Ringstraße
38820 Halberstadt



SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, den 10.06.2010

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 23.3 - 611 B5-ASL 7.147

Öffentliche Bekanntmachung Anordnung nach § 8 Abs.1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

Änderungsbeschluss Nr. 3 zum Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG „Flurbereinigung Nachterstedt-Hoym B6n, Salzlandkreis, ASL 7.147“

Das Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 1 des FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 26. Februar 2009 (BGBl. I S. 3150) geändert.

Folgende Flurstücke werden vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frose	2	332
	4	552
Gatersleben	6	461
Hoym	2	380

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frose	3	276
Hoym	2	291

Durch diese Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 0,1151 ha. Es ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte, Anlage 1, dargestellt. Die Verfahrensfläche beträgt nunmehr 1253,3586 ha.

Begründung

Nach Feststellung der Gebietsgrenze und Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster haben sich bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes geringfügige Veränderungen ergeben. Daraus resultierend werden die o.g. Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Nachterstedt-Hoym B6n, Verf.-Nr. ASL 7.147, ausgeschlossen bzw. hinzugezogen.

Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind erfüllt und das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigten, werden aufgefordert ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) unter Angabe der Verfah-

rensnummer anzumelden (§ 14 Abs.1 FlurbG). Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

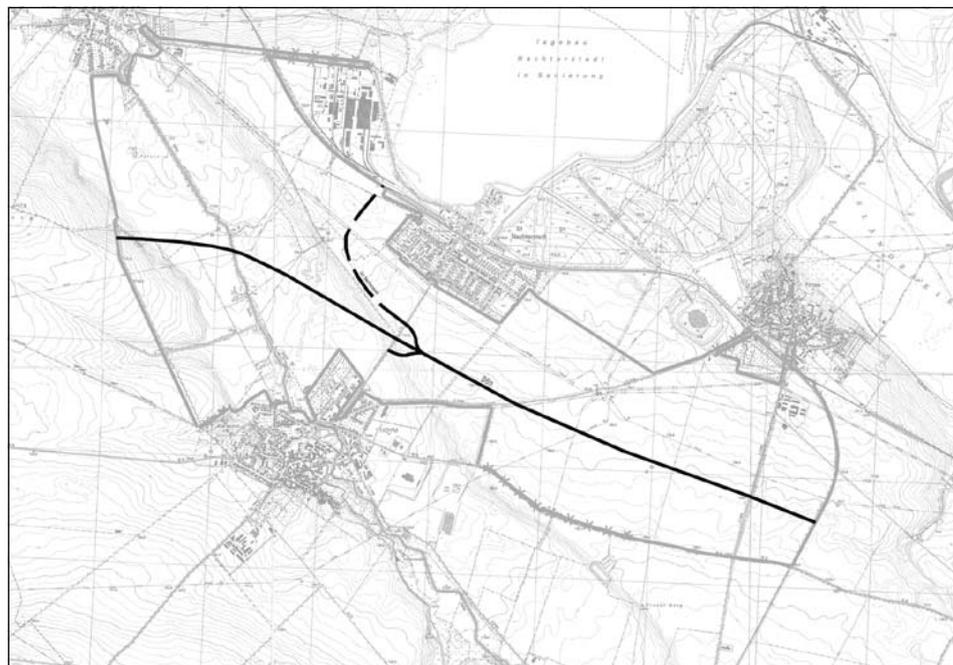
Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs.3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Christoph Schierhorn

Anlage: Gebietskarte



Anordnung nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Änderungsbeschluss Nr. 3
Zum Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG

„Flurbereinigung Nachterstedt-Hoym B6n, Salzlandkreis, ASL 7.147“

liegt
vom 05.07.2010 bis 16.07.2010

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II, Hohe Straße 7, Stadtplanungsamt,

Zimmer 113, während der Dienststunden

Montag u. Mittwoch:	9 Uhr – 15 Uhr
Dienstag:	9 Uhr – 12 Uhr
	13 Uhr – 16 Uhr
Donnerstag:	9 Uhr – 12 Uhr
	13 Uhr – 18 Uhr
Freitag:	9 Uhr – 12 Uhr

aus.

Michelmann
Oberbürgermeister

Vorbereitung auf Jägerprüfung im April/Mai 2011

In Vorbereitung der Jägerprüfung im April 2011 im Salzlandkreis und im Landkreis Mansfeld-Südharz, wird gemeinsam von den Jägerschaften Aschersleben e.V. und Hettstedt e.V. ein Vorbereitungslehrgang für alle Interessenten angeboten. Der Lehrgang beginnt am 11. September 2010 und endet im April 2011.

Der theoretische Unterricht wird in der Stadt Falkenstein / Harz, OT Pansfelde, in der Gaststätte „Zum Goldener Stern“ durchgeführt. Die praktische Ausbildung erfolgt im Forstamt Harzgerode.

Der Ausbildungsplan kann auf unserer Homepage eingesehen werden. Des weiteren finden Sie dort auch die Anmeldeformulare zum herunterladen.

Ab sofort werden Anmeldungen für den Jägerlehrgang entgegengenommen.

Jugendliche, die spätestens 6 Monate vor der Prüfung 15 Jahre alt geworden sind, können sich ebenfalls, mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten, für den Jägerlehrgang anmelden.

Die Anmeldung nimmt der Vorsitzende der Jägerschaft Hettstedt e.V. entgegen.

Die Lehrgangsgebühren betragen 650,00 Euro. Der Betrag ist auch in Raten zahlbar.

Anschrift:

Herr Peter König
OT Abberode
Schulstraße Abberode 5
06343 Stadt Mansfeld
Tel. 034779/20313 oder 034779/20201
Internet: www.jaegerschaft-hettstedt.de
E-Mail: jaegerschaft-hettstedt@t-online.de

Impressum:

Herausgeber: Stadt Aschersleben
Markt 1, 06449 Aschersleben

Gesamtherstellung: Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12/14, 38855 Wernigerode
Tel.: 03943 5424-0, Fax: 03943 5424-99
e-mail: info@harzdruck.de, www.harzdruck.de

Redaktion: Anke Lehmann
Tel.: 03473 958 954, Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26
L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung: UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464 2411-0, Fax: 03464 241150

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt erscheint
am 25. September 2010**

Veranstaltungstipps - Landesgartenschau (Auszug)

Regelmäßige Termine:

- Jeden Tag, 10:00 Uhr, Morgenlob im Kirchengarten
- Jeden Tag, 12:00 Uhr, Mittagsandacht im Kirchengarten
- Jeden Tag, 16:30 Uhr, Psalmenlese im Kirchengarten
- Jeden Montag, 15:00 Uhr, Montagsgespräch zu ökologischen Gartenthemen im Kirchengarten
- Jeden Samstag, 15:00 Uhr, Stadtführung, Treffpunkt am Info-Point, Bestehornstraße (5 Euro pro Person)

Samstag, 3. Juli 2010

- Spaziergang im Garten Eden mit dem Blumenhaus Lohmann, ein geführter Spaziergang über den Friedhof Schmidtmannstraße, Shuttlebenutzung: Kolping-Shuttle - Abfahrt Eingang Nord, 14:45 Uhr
- Augsburger Domsingknaben, Leitung: Domkapellmeister Reinhard Kammler, 19.00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite

Sonntag, 4. Juli 2010

- Städtetag Eisleben, 11:00 - 17:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite

Samstag, 10. Juli 2010

- Rosenfest, Förderverein Landesgartenschau Aschersleben 2010 e. V., u. a. mit Rosentaufe, Rosenkönigin, Rosenhymne 10:00 - 17:00 Uhr, Rosarium
- Fußball & Musik mit den „Mariachi dos Mundos“ - New Mexican Dance und Sin Fronteras - Salsa und alle Spielarten dieser wundervollen Musik, 14:00 - 18:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite

Sonntag, 11. Juli 2010

- Blasmusikfestival mit den Einetaler Blasmusikanten Aschersleben e. V., Blechzeit, Die Lautstarken, dem Zimmerrassorchester Halle e. V. und Guggemusik mit „Überdosis“ e. V. Borna, 10:00 - 18:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Lese-Café - Präsentation der Literaturzeitschrift des Landes Sachsen-Anhalt „ODA - Ort der Augen“ mit Juliane Blech, André Schinkel und Peter Winzer, 15:00 Uhr, Kleine Bühne im Bestehornpark

Samstag, 17. Juli 2010

- Ressourcengartenführung, 11:00 Uhr, 13:00 Uhr und 15:30 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- Konzert „Gospel Country Folk und Roots“ traditional, Wilfried Mengs und Andy Glath - Gitarre / Banjo, 13:30 - 16:30 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- MDR Sommertour 2010 in Sachsen-Anhalt, Auftaktveranstaltung, Veranstalter: MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt und Sachsen-Anhalt heute, 18:30 - 23:30 Uhr, Moderation: Andreas Mann & Gesine Stahl, MDR-Sommertour-Band „Two 4 Fun“, Wolfgang Ziegler, die Stadtweite - der MDR fordert die Landesgartenschau-Stadt heraus, Stargast Andrea Berg & Band, Eintritt frei für Bereich Herrenbreite ab 17:00 Uhr!

Sonntag, 18. Juli 2010

- Improvisationstheater zum Mitmachen für die ganze Familie, Theater „Kaltstart“, Halle, 13:30 - 14:30 Uhr und 15:30 - 16:30 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- Präsentation des Harzkreises, 14:00 - 18:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Lese-Café mit Ulrich Menkhau, 15:00 Uhr, Kleine Bühne im Bestehornpark

Samstag, 24. Juli 2010

- Kettensägenschneiden, 9:00 - 18:00 Uhr, Bühne im Weingarten
- Colours Of Nature - Klangfarben der Natur, Erlebnis für die Sinne mit aufwändiger Laser-Animation, überwältigendem Sound und faszinierenden Pyro-Effekte, 20:00 - 23:30 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite

Sonntag, 25. Juli 2010

- Kettensägenschneiden, 9:00 - 12:00 Uhr, Versteigerung der Holzkunstwerke, 14:00 Uhr, Bühne im Weingarten
- Café-Serenade mit Cathrin Pfeiffer „Tough & Tender“ eine Verzauberin auf dem Accordeon, 15:00 Uhr, Kleine Bühne im Bestehornpark

Sonntag, 1. August 2010

- Gitarrenduo „Saitenwind“, 10:00 - 11:00 Uhr und 17:00 - 18:00 Uhr, Bühne im Weingarten
- Café-Serenade mit dem Gitarrenduo „Saitenwind“, 15:00 Uhr, Kleine Bühne im Bestehornpark
- MDR Musiksommer 2010 „Sommerinfonik“ mit der Philharmonie der Nationen, Dirigent: Justus Franz, Ein-

lass: ab 13:00 Uhr, Beginn: 19:30 Uhr, Ort: Hauptbühne Herrenbreite (zusätzlicher Eintritt)

Samstag, 7. August 2010

- Aktion des Kinderschutzbundes „Gemeinschaft leben - Natur erleben“, 9:00 - 17:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Zuckertütenfest, Kreativ- und Mitmachangebote für alle Schulkinder und die, die es gerade werden, 14:00 - 18:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite

Donnerstag, 12. August 2010

- Tag der Polizei, 10:00 - 17:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- LAGA-Tag der Jugend im Kirchengarten, Aktionen, Kletterwand, Angebote für Jugendliche, evangelischer Pfarrbereich Schönebeck, 10:00 - 17:00 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark

Samstag, 14. August 2010

- Barock-Picknick, 11:00 - 13:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Spaziergang im Garten Eden mit dem Blumenhaus Lohmann, ein geführter Spaziergang über den Friedhof Schmidtmannstraße, Shuttlebenutzung: Kolping-Shuttle - Abfahrt Eingang Nord, 14:45 Uhr
- Bläserserenade, 15:00 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- Nacht der Sinne - Licht und Spiele - in dieser Nacht verwandeln sich alle Parks in stimmungsvolle Landschaften begleitet durch Programme und Unterhaltung aus der Barockzeit, 20:00 - 24:00 Uhr, Gelände der Landesgartenschau

Sonntag, 15. August 2010

- MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt „Stammtisch“ live, 10:05 - 12:00 Uhr, Bühne im Weingarten
- Großkonzert der Spielleute des Landesturnverbandes Sachsen-Anhalt e. V., 11:00 - 17:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Jazzquartett der Kammerphilharmonie „Ascania“, 15:00 - 18:00 Uhr, Kleine Bühne im Bestehornpark

Mittwoch, 18. August 2010

- Kräutertag, 10:00 - 16:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite

Freitag, 20. August 2010

- Nabucco - Oper von Giuseppe Verdi, ein historisches lebendiges Drama um Freiheit, Liebe und Macht, Monumental Open Air 2010, 20:00 - 23:00 Uhr, Einlass: 19:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite (zusätzlicher Eintritt)

Samstag, 21. August 2010

- ORWO-Schach-Pokal, 10:00 - 15:00 Uhr, Herrenbreite
- Ressourcengartenführung, 13:30 Uhr, 14:30 Uhr und 15:30 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- Volkstümliche Schlager mit Martin Jones, 15:30 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite

Sonntag, 22. August 2010

- Städtetag Bitterfeld-Wolfen, 11:00 - 17:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Lese-Café mit Hagen-Hubert Möckel „Lyrik für alle“, 15:00 - 17:00 Uhr, Kleine Bühne im Bestehornpark
- Auftritt der Band „Black Eye“, 15:00 Uhr, Bühne im Weingarten
- Konzert des Gospelchores „Go[o]d voices“, Magdeburg, 15:00 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark

Freitag, 27. August 2010

- Feierliche Freisprechung der jungen Landschaftsgärtner und Landschaftsgärtnerinnen Sachsen-Anhalt, 15:00 - 17:30 Uhr, Kleine Bühne im Bestehornpark
- Musik mit den Ascherslebener Turmbläsern, 17:30 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark

Samstag, 28. August 2010

- 9. Tanzkreistreffen der Volkssolidarität, 10:00 - 18:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Kinderbetreuung durch den Gemeindepädagogischen Konvent, 14:00 - 17:00 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- Blumen- und Kutschenkorso, 30 - 40 Kutschen floral gestaltet über den Reit- und Fahrverein Westdorf, 15:00 Uhr, rund um die Herrenbreite
- Afrikanische Modenschau, 15:00 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark

Sonntag, 29. August 2010

- Städtetag Wernigerode, 10:00 - 18:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Café-Serenade mit Concertino Aschersleben, 15:00 Uhr, Kleine Bühne im Bestehornpark
- „Schöpfung“ Singspiel & Theater der Klusstiftung Schneidlingen, musikalische Leitung: Th. Wiesenberg, 15:00 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark

3.-5. September 2010

- Park- und Lichterfest auf dem Gartenschau Gelände

Freitag, 3. September 2010

- AOK-Aktionstag mit anschließendem Stadtmauerlauf im Promenadenbereich, 10:00 - 16:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Musik mit den Turmbläsern Aschersleben, 17:30 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt „Schlager-Gala“, Künstler: Kristina Bach, Die Cappuccinos, Mary Roos und Andreas Martin, Moderation: Lutz Mücke, Warm Up und Soundcheck 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr, im Warm Up: Der Schlaumeier auf Tour, 19:00 - 21:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite

Samstag, 4. September 2010

- Chorfestival, auf allen Bühnen
- Spaziergang im Garten Eden mit dem Blumenhaus Lohmann, ein geführter Spaziergang über den Friedhof Schmidtmannstraße, Shuttlebenutzung: Kolping-Shuttle - Abfahrt Eingang Nord, 14:45 Uhr
- Feuerwerk, 21:30 Uhr, Herrenbreite

Sonntag, 5. September 2010

- Ausstellung Gartenträume e. V., Historische Parks in Sachsen-Anhalt, campus.office, Herrenbreite
- Verkaufsoffener Sonntag, Kleinkunstfestival in der Innenstadt, Gaukler, Straßenkünstler und Drehorgelspieler sorgen für musikalische und kulturelle Unterhaltung auf Straßen und Plätzen der Stadt
- Fest der Ortsteile von Aschersleben 10:00 - 18:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Gartenträume - Historische Parks in Sachsen-Anhalt, Vortrag „Denkmäler erhalten - Gäste begrüßen“, Felicitas Remmert, Gartenträume e. V., 10:00 Uhr, 12:00 Uhr, 15:00 Uhr, campus.office, Herrenbreite

10.-12. September 2010

- Kartoffelfest des Ascherslebener Wirtestammtisches, Holzmarkt
- Bauernmarkt, Herrenbreite

Sonntag, 12. September 2010

- Fest des Buches mit Verlagen aus Mitteldeutschland, Gemeinschaftsveranstaltung des Friedrich-Boedecker-Kreises und des Börsenvereins des deutschen Buchhandels Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, 11:00 Uhr, Bühne im Weingarten

18.-23. September 2010

- Themenwoche christliche Schulen, 10:00 - 17:00 Uhr, evangelische Kirche Mitteldeutschlands, Kirchengarten im Stadtpark

Samstag, 18. September 2010

- Finnlandtag der Deutsch-Finnischen Gesellschaft, Vertragsunterzeichnung Städtepartnerschaft Kerava - Aschersleben, 10:00 - 20:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite
- Ressourcengartenführung, 13:30 Uhr, 14:30 Uhr und 15:30 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- Kinderbetreuung durch den Gemeindepädagogischen Konvent 14:00 - 17:00 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark

Samstag, 25. September 2010

- Familienangebote und Mitmachaktionen mit dem christlichen Verein junger Menschen (CVJM) - Familienzentrum (FAZ), Halle, 10:00 - 17:00 Uhr, Kirchengarten im Stadtpark
- Goldener Herbst der Volksmusik mit dem Original Nabab Duo, Astrid Herzbecker, Victoria Charls, Moderation: Sylvia & Laurent 14:00 - 17:00 Uhr, Hauptbühne Herrenbreite

(Änderungen vorbehalten)

Veranstaltungstipps

■ Bestehornhaus

10.09.2010 – 19.30 Uhr
Konzert mit Dirk Michaelis & Band

15.09.2010 – 19.30 Uhr
Stunde der Musik

18.09.2010 – 19.00 Uhr
Aschersleber Modegala

■ Zoo

04.07.2010
Feriensommerfest
Musik und Unterhaltung, Vorführungen im Planetarium

14.07.2010
Kinderferientag
Kinderspiele und Animation am Terrassencafé,
Kinderprogramme im Planetarium

18.07.2010
Feriensommertag Musik und Unterhaltung

28.07.2010
Kinderferientag
Kinderspiele und Animation am Terrassencafé,
Kinderprogramme im Planetarium

08.08.2010
Familiennachmittag
mit Musik und guter Laune - Schulanfänger erhalten
eine Zoo-Zuckertüte

29.08.2010
Abschied vom Sommer im Zoo Aschersleben
mit Musik für Jung und Alt

■ Planetarium

04.07.2010 – 14.30 Uhr
Der Sternenhimmel im Sommer

04.07.2010 – 16.00 Uhr
Auf den Spuren von Adam Olearius

07.07.2010 – 15.00 Uhr
Auf den Spuren von Adam Olearius

10.07.2010 – 15.00 Uhr
Auf den Spuren von Adam Olearius

11.07.2010 – 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Sommer

14.07.2010 – 11.00 Uhr
Als der Mond zum Schneider kam

14.07.2010 – 13.30 Uhr
Der Sternenhimmel im Sommer

14.07.2010 – 15.00 Uhr
Auf den Spuren von Adam Olearius

21.07.2010 – 15.00 Uhr
Auf den Spuren von Adam Olearius

24.07.2010 – 15.00 Uhr
Auf den Spuren von Adam Olearius

25.07.2010 – 14.30 Uhr
Der Sternenhimmel im Sommer

25.07.2010 – 16.00 Uhr
Auf den Spuren von Adam Olearius

28.07.2010 – 11.00 Uhr
Eine Reise zum Mond
28.07.2010 – 13.30 Uhr
Wird die Sonne ewig scheinen?

28.07.2010 – 15.00 Uhr
Das Staubkorn Erde im Weltall

01.08.2010 – 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Sommer

04.08.2010 – 15.00 Uhr
Das Staubkorn Erde im Weltall

07.08.2010 – 15.00 Uhr
Auf den Spuren von Adam Olearius

08.08.2010 – 14.30 Uhr
Der Sternenhimmel im Sommer

08.08.2010 – 16.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Sommer

11.08.2010 – 15.00 Uhr
Das Staubkorn Erde im Weltall

15.08.2010 – 16.00 Uhr
Wird die Sonne ewig scheinen?

18.08.2010 – 15.00 Uhr
Das Staubkorn Erde im Weltall

21.08.2010 – 15.00 Uhr
Auf den Spuren von Adam Olearius

22.08.2010 – 16.00 Uhr
Die schönsten Sternsagen der Griechen

25.08.2010 – 15.00 Uhr
Das Staubkorn Erde im Weltall

29.08.2010 – 14.30 Uhr
Die schönsten Sternsagen der Griechen

29.08.2010 – 16.00 Uhr
Die schönsten Sternsagen der Griechen

■ Grauer Hof

04.07.2010 – 11.00 Uhr
Bluesbrunch mit Grey Wolf

01.08.2010 – 11.00 Uhr
Bluesbrunch mit Wolle & Friends

03.09. - 04.09.2010
Straßenmusik- und Trommlerfestival
jeweils ab 20:00 Uhr

05.09.2010 – 11.00 Uhr
Bluesbrunch mit JOSA

■ Museum

noch bis 15.08.2010
Ausstellung „Adam Olearius“

01.08. - 17.10.2010
Ausstellung
„Grünanlagen in Aschersleben“

■ Museumshof

29.07.2010 – 19.30 Uhr
Sommernachtslesung Titus Müller „Die Jesuitin von Lissabon“

22.08.2010 – 15.00 Uhr
Sommerkonzert des Heimatchors Aschersleben

■ Rondell

04.07.2010 – 10.00 Uhr
Briefmarkentausch mit dem Briefmarkensammlerverein, Kulturkreis Adam Olearius

01.08.2010 – 10.00 Uhr
Briefmarkentausch mit dem Briefmarkensammlerverein, Kulturkreis Adam Olearius

05.09.2010 – 10.00 Uhr
Briefmarkentausch mit dem Briefmarkensammlerverein, Kulturkreis Adam Olearius

25.09.2010
Tag der Briefmarke

■ St. Stephanikirche

11.09.2010 – 17.00 Uhr
Orgelmusik zum Tag des offenen Denkmals

■ außerdem

02.07. - 04.07.2010
Heimat- und Schützenfest in Klein Schierstedt

16.07. - 18.07.2010
Heimatfest Groß Schierstedt

11.09.2010
Tag des offenen Denkmals

26.09.2010
Erntekronenfest in Wilsleben

Die nächsten Hallenschauen auf der Landesgartenschau:

- Ins Land der Sonnenwende - Zu frischen Wiesen mit Kräutern und zierlichen Blüten
23. 06. - 06. 07. 2010
- Atlantische Passage - Zu Fuchsien und erstaunlichen Exoten
07. 07. - 20. 07. 2010
- Ein Sommer im Süden - Zu mediterranen Blüten und Aromen
21. 07. - 03. 08. 2010
- Durch die Gärten der Köche - Zu schönen Gemüsen und Blumen, die man essen kann
04. 08. - 17. 08. 2010
- Im Reich der Riesen - Zu großen Gartenstauden, Gräsern und ornamentalen Blattstauden
18. 08. - 31. 08. 2010
- Tage und Nächte im Luxus - Zu verschwenderischen Blüten in Beet und Vase
01. 09. - 14. 09. 2010
- Zwischen Felsen und Heiden - Zu feinen Gräsern und Heidepflanzen in herbem Ambiente
15. 09. - 28. 09. 2010